

Antrag des Regierungsrates vom 5. Juni 2019

5554

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 177/2015
betreffend Richtplan Kapitel 4.7.2, Eintrag Flugplatz
Dübendorf**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. Juni 2019,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 4. September 2017 überwiesenen Motion KR-Nr. 177/2015 betreffend Richtplan Kapitel 4.7.2, Eintrag Flugplatz Dübendorf, wird um ein Jahr bis zum 4. September 2020 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. September 2017 folgende von den Kantonsräten Christian Lucek, Dänikon, und Michael Welz, Oberembrach, am 29. Juni 2015 eingereichte Motion überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, entsprechend der Planung des Bundes als Eigner des Geländes, eine Vorlage zur Teilrevision des Richtplans im Kapitel 4.72 (Luftverkehr / Weitere Flugplätze) auszuarbeiten, welche nebst dem Innovationspark den heutigen und zukünftigen Aspekten der Aviatik auf dem Gelände des Flugplatzes Dübendorf Rechnung trägt.

Die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung läuft am 4. September 2019 ab. Drei Monate vor Ablauf dieser Frist kann der Regierungsrat eine Fristverlängerung um höchstens ein Jahr beantragen (§ 16 Abs. 2 Kantonsratsgesetz, KRG, LS 171.1).

Der kantonale Richtplan wurde vom Kantonsrat mit Beschluss vom 18. März 2014 nach einer umfassenden Gesamtüberprüfung neu festgesetzt. Seither erfolgen die Überprüfung und Nachführung des kantonalen Richtplans in kürzeren Intervallen. Durch die Bündelung verschiedener Nachführungen und Anpassungen des kantonalen Richtplans in jährlichen Teilrevisionen kann der Aufwand für alle am Richtplanverfahren Beteiligten am besten in Grenzen gehalten werden.

Die Wiederaufnahme des Flugplatzes Dübendorf in den kantonalen Richtplan ist im Rahmen der Teilrevision 2018 vorgesehen. Mit der Aufnahme der entsprechenden Festlegungen in die Vorlage zur Teilrevision 2018 des kantonalen Richtplans wird der Auftrag der Motion erfüllt.

Ein Entwurf der Richtplanvorlage hat bereits das gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungsverfahren durchlaufen. Die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und die öffentliche Auflage haben vom 14. Dezember 2018 bis 12. April 2019 stattgefunden. Zurzeit werden die im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage eingegangenen Einwendungen ausgewertet. Anschliessend erfolgen die Überarbeitung der Richtplanvorlage gemäss dem Ergebnis der öffentlichen Auflage und die Erstellung des Berichts über die nicht berücksichtigten Einwendungen.

Eine besondere Bedeutung wird dabei dem noch ausstehenden Vorprüfungsbericht des Bundes zukommen, weil die Planung der militärischen wie auch der aviatischen Infrastruktur der Schweiz eine Bundesaufgabe ist. Der Bund trifft die entsprechenden Festlegungen im Sachplan Militär (SPM) und im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), die zurzeit ebenfalls überarbeitet werden. Die Festlegungen im kantonalen Richtplan, die den Flugplatz Dübendorf betreffen, sind auf die Sachpläne des Bundes abzustimmen.

Die verbleibende Zeit bis zum 4. September 2019 reicht nicht aus, um die Richtplanvorlage zur Teilrevision 2018 fertigzustellen und dem Kantonsrat Antrag zu stellen.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 4. September 2019 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 177/2015 um ein Jahr bis zum 4. September 2020 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli